

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Umwelt, Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anga Zehnpfennig 563 6967 563 8049 anga.zehnpfennig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.12.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0838/02 1. Änd. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.12.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
16.12.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung		

Grund der Vorlage

Änderung / Ergänzung des Satzungstextes infolge Inkrafttretens neuer gesetzlicher Regelungen (Gewerbeabfall-Verordnung) zum 01.01.2003

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17. Dezember 1999.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Wie dem Umweltausschuss in seiner Sitzung am 11.09.2002 mit Drs. 3030/02 berichtet, tritt am 01.01.2003 die Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) in Kraft, die auch für gewerbliche Abfallerzeuger in Wuppertal zu einigen Änderungen führen wird:

Es ist nun für Gewerbetreibende nicht mehr möglich, wie es die Praxis gezeigt hat, sich gänzlich aus der öffentlichen Abfallentsorgung auszuklinken mit der Behauptung, alle bei ihm

anfallenden Abfälle seien Abfälle zur Verwertung und unterlägen somit nicht mehr dem Anschluss- und Benutzungszwang.

Nun muss jeder Betrieb, jedes Geschäft, (mind.) einen Behälter zugewiesen bekommen, in dem Abfälle zur Beseitigung – die nicht nur in jedem privaten Haushalt, sondern auch in jedem Betrieb anfallen – nach Separierung bestimmter, in der GewAbfV festgelegter Abfallarten, die verwertet werden sollen, zu erfassen sind.

Zur Umsetzung der GewAbfV haben die kommunalen Spitzenverbände in Zusammenarbeit mit kommunalen Praktikern und dem Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) eine Mustersatzung erarbeitet, die den öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträgern bundesweit als Grundlage für die erforderlichen Satzungsänderungen dienen soll.

Als besonders hilfreich in diesem Zusammenhang ist der Vorschlag für die Festlegung der Bezugsgröße für das bereitzustellende Behältervolumen zu sehen, die sowohl praktikabel (also einfach einzuführen und mit rel. geringem Aufwand handzuhaben) als auch rechtssicher zu gestalten ist. Empfohlen wird ein kombiniertes System aus Behältervolumen und Einwohnerequivalenzen (EWG), die branchenspezifisch bestimmt werden. Diese Festlegungen derartiger Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe finden sich z. B. seit Jahren in den Abfallsatzungen von Düsseldorf und Leverkusen und sind in der Rechtsprechung und in der kommunalabgabenrechtlichen Literatur anerkannt.

In der hier vorliegenden Satzungsänderung werden die Vorschläge der Mustersatzung übernommen. Als Regelbehältervolumen für 1 EWG werden 15 l pro Woche festgelegt; bei Nachweis von Verwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen kann bis auf ein Mindestvolumen von 7,5 l / Woche reduziert werden.

Zur Vermeidung regionaler Unterschiede haben die Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen das gleiche Regelvolumen vereinbart, das in der Mustersatzung als unterste Bemessungsgrenze empfohlen wird; die IHK ist entsprechend informiert und wird, gemeinsam mit VertreterInnen der 3 Städte, ab Januar Informationsveranstaltungen für ihre Klientel durchführen. Auch im Bereich EKOCity wird ähnlich verfahren.

Nachfolgend werden die wichtigsten Textänderungen / -ergänzungen bzw. Erklärungen aufgeführt:

- Es wird ein neuer § 4 eingefügt, in dem die Definitionen für Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus dem gewerblichen Bereich der GewAbfV übernommen werden; der alte § 4 wird zum neuen § 4 a.
- Im neuen § 4 a werden in die Abs. 1 und 2 Hinweise auf die in der Entsorgungspflicht liegenden Abfallarten aufgenommen, die im Abfallartenkatalog mit entsprechender Kennzeichnung zu finden sind; die ursprünglich in § 5 lit. f) enthaltene Textpassage wird daraus entfernt.
- In den §§ 6 und 7 wird auf den Abfallartenkatalog als Anlage zur Satzung verwiesen: Hierin sind Abfallarten aufgeführt, für die die Stadt Wuppertal entsorgungspflichtig ist, die aber nicht in den eigenen bzw. vertraglich gebundenen Anlagen (s. § 30) entsorgt werden können.
- § 9 dehnt die Melde- bzw. Nachweispflicht der Stadt gegenüber auf Gewerbetreibende aus.
- In der Überschrift und in Abs. 1 des § 15 wird konkretisiert, dass es sich bei den Regelungen zu Verpackungsabfällen nur um Verkaufsverpackungen handelt.

- Der § 23 – Abfälle zur Beseitigung – erfährt die umfassendste Ergänzung: Hier werden die sich aus der GewAbfV ergebenden Änderungen – Festlegung des Regelvolumens für den „kommunalen Pflicht-Restabfallbehälter“, Bestimmung der branchenspezifischen Einwohnerequivalente (EWG), mögliche Ausnahmen – aufgenommen.
Die Bestimmung von EWGen für nicht gesondert aufgeführte Institutionen (z. B. Altenheime mit und ohne Pflegestationen) wird als Einzelfallregelung vor Ort erfolgen.
- In den §§ 25 – Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter – und 29 – Häufigkeit und Zeit der Leerung – werden die mit der DSD AG abgestimmten Änderungen vorgenommen:
Da Ende dieses Jahres im gesamten Bundesgebiet sämtliche Leistungsverträge zeitgleich europaweit ausgeschrieben werden (s. auch Drs. 3052/01), ist eine Überarbeitung der Systembeschreibung für das Stadtgebiet Wuppertal erforderlich geworden. Hierin wurden u. a. die Größe der Behälter für die Sammlung von Verpackungsabfällen festgelegt (120 – 1.100 l) als auch die Leerungszeiten für die Behälter erweitert auf den Zeitraum zwischen 7.00 und 20.00 Uhr.
- Der § 34 – Ordnungswidrigkeiten – wird um die Regelungen ergänzt, die sich aus der GewAbfV ergeben; außerdem wird ein neuer Owi – Durchsuchen und Wegnahme bereitgestellter Abfälle – aufgenommen.

Zur genauen Vergleich der Satzungstexte in den Fassungen der alten (3.) und der neuen (4.) Änderungssatzung ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

Zeitplan

Die 4. Änderungssatzung soll am 01.01.2003 in Kraft treten.

Anlagen

Anlage 1: Satzungstext

Anlage 2: Synopse